

# Sind somatisch unbegründbare Schmerzen durch Willensanspannung überwindbar?

Ein Beitrag zur aktuellen Begutachtungspraxis  
in der Schweiz

Prof. Bogdan Radanov  
Schulthess Klinik, Lengghalde 2, 8008 Zürich  
Mail: [bogdan.radanov@kws.ch](mailto:bogdan.radanov@kws.ch)

## Geschichte des Problems

Ende 90er Jahre Präzisierung durch ICD-10

Somatisch unbegründbare Schmerzen (d.h. *somatoforme Schmerzstörungen*) gehören zu psychischen Störungen, welche durch die äusseren Umstände oder ungünstige Umgebung entstehen.

## Geschichte des Problems

Ende 90er Jahre Präzisierung durch ICD-10

Somatisch unbegründbare Schmerzen (d.h. *somatoforme Schmerzstörungen*) gehören zu psychischen Störungen, welche durch die äusseren Umstände oder ungünstige Umgebung entstehen.

Durch eine der betroffenen Person durchaus zuzumutende Veränderung (der äusseren Umstände oder der ungünstigen Umgebung) können positive Auswirkungen auf *somatoforme Schmerzstörungen* erwartet werden.

## Geschichte des Problems

Ende 90er Jahre Präzisierung durch IV

Somatisch unbegründbare Schmerzen (d.h. *somatoforme Schmerzstörungen*) gehören zu psychischen Störungen, welche durch die äusseren Umstände oder ungünstige Umgebung entstehen.

Durch eine der betroffenen Person durchaus zuzumutende Veränderung (der äusseren Umstände oder der ungünstigen Umgebung) können positive Auswirkungen auf *somatoforme Schmerzstörungen* erwartet werden.

### IV im Jahr 2003

***Die anhaltende somatoforme Schmerzstörung allein vermag in der Regel keine lang dauernde, zur Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu bewirken.***

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

Setzt sich auseinander mit:

Voraussetzungen, unter welchen die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bei somatoformen Schmerzstörungen entstehen kann.

Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

Setzt sich auseinander mit:

Voraussetzungen, unter welchen die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bei somatoformen Schmerzstörungen entstehen kann.

*Eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung allein Vermag in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken.*

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

Setzt sich auseinander mit:

Voraussetzungen, unter welchen die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bei somatoformen Schmerzstörungen entstehen kann.

*Eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung allein vermag in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken.*

Somatoforme Schmerzstörung führt nur ausnahmsweise zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss.*

Krankhafte seelische Verfassung ist nicht invalidisierend, wenn beim guten Willen die Arbeit im ausreichenden Mass verrichtet werden kann. Das ausreichende Mass soll weitgehend objektiv bestimmt werden.



## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss.*

Krankhafte seelische Verfassung ist nicht invalidisierend, wenn beim guten Willen die Arbeit im ausreichenden Mass verrichtet werden kann. Das ausreichende Mass soll weitgehend objektiv bestimmt werden.

Bezugnahme auf krankhafte seelische Verfassung, da somatoforme Schmerzstörung eine psychische Störung ist!  
Beurteilung in der Zuständigkeit der Psychiatrie.

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*In Anbetracht der sich mit Bezug auf Schmerzen naturgemäss ergebenden Beweisschwierigkeiten genügen mithin die subjektiven Schmerzangaben der versicherten Person für die Begründung einer (teilweisen) Invalidität allein nicht; Vielmehr muss im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung verlangt werden, dass die Schmerzangaben durch damit korrelierende, fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sind, andernfalls sich eine rechtsgleiche Beurteilung der Rentenansprüche nicht gewährleisten liesse.*

Schmerz ist nicht beweisbar.

Subjektive Schmerzangaben begründen die (Teil-)Invalidität nicht.

Schmerzangaben müssen durch korrelierende Befunde erhärtet werden.

Bei fehlenden korrelierenden Befunden besteht kein Leistungsanspruch.

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*In Anbetracht der sich mit Bezug auf Schmerzen naturgemäss ergebenden Beweisschwierigkeiten genügen mithin die subjektiven Schmerzangaben der versicherten Person für die Begründung einer (teilweisen) Invalidität allein nicht; Vielmehr muss im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung verlangt werden, dass die Schmerzangaben durch damit korrelierende, fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sind, andernfalls sich eine rechtsgleiche Beurteilung der Rentenansprüche nicht gewährleisten liesse.*

Schmerz ist nicht beweisbar.

Subjektive Schmerzangaben begründen die (Teil-)Invalidität nicht.

Schmerzangaben müssen durch korrelierende Befunde erhärtet werden.

Bei fehlenden korrelierenden Befunden besteht kein Leistungsanspruch.

Da somatoforme Schmerzstörung psychische Störung ist, welche nur ausnahmsweise zur Invalidität führt, müssen zur Begründung einer (Teil-)Invalidität korrelierende psychische Befunde nachgewiesen werden.

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

Da somatoforme Schmerzstörung psychische Störung ist, welche nur ausnahmsweise zur Invalidität führt, müssen zur Begründung einer (Teil-)Invalidität korrelierende psychische Befunde nachgewiesen werden.

*Das Vorliegen eines fachärztlich ausgewiesenen psychischen Leidens mit Krankheitswert – worunter anhaltende somatoforme Schmerzstörungen grundsätzlich fallen - ist aus rechtlicher Sicht wohl Voraussetzung, nicht aber hinreichende Basis für die Annahme einer invalidisierenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.*

Ein ausgewiesenes psychisches Leiden ist die Voraussetzung begründet aber nicht a priori die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität.

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*Die - nur in Ausnahmefällen anzunehmende - Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess setzt jedenfalls das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien voraus.*

Unzumutbarkeit der willentlichen Schmerzüberwindung und Wiederaufnahme der Arbeit ist nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn:

Psychische Komorbidität besteht

Erheblich schwer

Hohe Intensität

Ausprägung und Dauer

oder:

Andere qualifizierende Kriterien von gewisser Intensität und Konstanz

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

Andere qualifizierende Kriterien von gewisser Intensität und Konstanz.

*(1) chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf  
(2) bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission,  
(2) ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, (3) ein  
verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an  
sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer  
Krankheitsgewinn ["Flucht in die Krankheit"]); oder schliesslich (4) unbefriedigende  
Behandlungsergebnisse trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder  
stationärer Behandlungsbemühungen (auch mit unterschiedlichem therapeutischem  
Ansatz) und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation  
und Eigenanstrengung der versicherten Person.*

Sog. Förster-Kriterien:

Chronische körperliche Begleiterkrankung; Unveränderte oder progrediente Symptomatik ohne Remission; Ausgewiesener sozialer Rückzug; Primärer Krankheitsgewinn; Unbefriedigende Behandlungsergebnisse (in verschiedenen Settings inkl. Rehabilitation); Bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung

## Bundesgerichtsurteil 130 V 352 vom 12. März 2004

*Genügt - bei weitgehendem Fehlen eines somatischen Befundes - die (rein) psychiatrische Erklärbarkeit der Schmerzsymptomatik allein für eine sozialversicherungsrechtliche Leistungsbegründung nicht, obliegt der begutachtenden Fachperson der Psychiatrie im Rahmen der - naturgemäss mit Ermessenszügen behafteten - ärztlichen Stellungnahme zur Arbeits(un)fähigkeit und der Darlegungen zu den einer versicherten Person aus medizinischer Sicht noch zumutbaren Arbeitsfähigkeit die Aufgabe, durch die zur Verfügung stehenden diagnostischen Möglichkeiten fachkundiger Exploration der Verwaltung (und im Streitfall dem Gericht) aufzuzeigen, ob und inwiefern eine versicherte Person über psychische Ressourcen verfügt, die es ihr – auch mit Blick auf die Kriterien 1.-4. - erlauben, mit ihren Schmerzen umzugehen.*

Beim Fehlen eines ausreichenden somatischen Befundes und fehlender psychiatrischer Erklärung der Schmerzen, soll von psychiatrischer Seite begründet werden, welche psychische Ressourcen zur Verfügung stehen damit die betroffene Person mit den Schmerzen erfolgreich umgehen kann.

Zentral ist!

Betreffend „Willensanspannung“ zur „Überwindung“ von Schmerzen ohne ausreichende somatische Grundlage muss die Psychiatrie ausdrücklich die psychischen Ressourcen (d.h. den psychischen Zustand) beurteilen.



Zentral ist!

Betreffend „Willensanspannung“ zur „Überwindung“ von Schmerzen ohne ausreichende somatische Grundlage muss der Psychiater ausdrücklich die psychischen Ressourcen (d.h. den psychischen Zustand) beurteilen.

Was ist Wille?

Mögliche Definition: Menschliche Fähigkeit, unter Beteiligung der Gesamtpersönlichkeit ein bestimmtes Ziel zu intendieren und sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden.

## Zentral ist!

Betreffend „Willensanspannung“ zur „Überwindung“ von Schmerzen ohne ausreichende somatische Grundlage muss der Psychiater ausdrücklich die psychischen Ressourcen (d.h. den psychischen Zustand) beurteilen.

## Was ist Wille?

Mögliche Definition: Menschliche Fähigkeit, unter Beteiligung der Gesamtpersönlichkeit ein bestimmtes Ziel zu intendieren und sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden.

**Wille und Willensanspannung sind nicht operationalisierbar und messbar!**

**Zentral ist!**

Betreffend „Willensanspannung“ zur „Überwindung“ von Schmerzen ohne ausreichende somatische Grundlage muss der Psychiater ausdrücklich die psychischen Ressourcen (d.h. den psychischen Zustand) beurteilen.

**Was ist Wille?**

Mögliche Definition: Menschliche Fähigkeit, unter Beteiligung der Gesamtpersönlichkeit ein bestimmtes Ziel zu intendieren und sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden.

Wille und Willensanspannung sind nicht operationalisierbar und messbar!

**Wesentliche Störung des Willens bei Schwere psychischen Störungen wie:**

**Wahnhafte Depression**

**Schwere Zwangsstörung**

**Schizophrenie**

**Allenfalls bei schweren neurotischen Störungen mit Ambivalenz und Ambitendenz.**

Um den Willen beurteilen zu können, muss die beurteilende Fachperson:

1. Diagnose stellen
2. Schwere der Störung beurteilen
3. Aus der Schwere der Störung sich ergebende Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ableiten
4. Anhand des Verlaufs sich zur Prognose äussern

Es handelt sich um Erfassung der eigentlichen psychischen Ressourcen!

Beurteilung der Überwindbarkeit, d.h. der Bewältigung eines Hindernisses setzt die Erfassung der *Ressourcen* voraus.

*Ressource* kann definiert werden als: *Gesamtheit der Mittel, die für die Bewältigung von Lebensaufgaben, die Erreichung von Zielen oder den Umgang mit Verlusten und Defiziten eingesetzt werden können.*

Bio-psycho-soziale Diagnostik unter Berücksichtigung von möglichst umfassenden Quellen!

Bio-psycho-soziale Diagnostik unter Berücksichtigung von möglichst umfassenden Quellen!

Bearbeitet z.B. von B. Radanov in: „Zugang zu chronischen Schmerzpatienten“ SAMM Tagung 26./27. November 2004

Zu Beachten!

Von unfall-, krankheits- und invaliditätsfremden Faktoren, wie:

Wirtschaftslage, Situation auf dem Arbeitsmarkt, soziokulturelle Faktoren, *Bildungsstand*, (Beherrschung der) *Sprache*, Ethnie, Religion, *Alter*, *Motivation*, *Stellenlosigkeit*, familiäre Verhältnisse, Aggravation

stellen verschiedene auch wichtige Ressourcen dar!

## Sonstige relevante persönliche Ressourcen

### Emotionale:

*Positiv:* Aktiv, interessiert, stark, freudig erregt, angeregt, aufmerksam, stolz, Entschlossen, wach, begeistert

*Negativ:* Bekümmert, ängstlich, verärgert, schuldig, durcheinander, nervös, erschrocken, beschämt, feindselig, gereizt

### Lebenszufriedenheit:

*Subjektive* Einschätzung der allgemeinen Lebenslage unabhängig von guter oder schlechter Laune oder zeitweiligen Hochs und Tiefs.

Bezieht sich auf *Zufriedenheit mit:*

Arbeit und Beruf, finanzieller Lage, Freizeit, Ehe und Partnerschaft, Beziehung zu den eigenen Kindern, mit eigener Person, Sexualität, Freunden, Bekannten und Verwandten, Wohnsituation



## Sonstige relevante persönliche Ressourcen

### Lebensqualität:

Subjektive Einschätzung des Wohlbefindens betreffend:

**Körper:** Funktionsfähigkeit, Schmerz, Gesundheitswahrnehmung, Vitalität

**Emotionen:** primär Stimmung

**Kognitionen:** Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer

**Soziales:** eigene Rolle, Kontakte

**Spirituelles:** stärkende Erfahrungen, inkl. Religion

**Verhaltensbezogen:** berufliche Stellung, Arbeitssituation)

### Selbstwertgefühl:

Minderwertigkeit ————— Überwertigkeit

Depression, Mutlosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Neid, Zufriedenheit, Hoffnung, Optimismus, Euphorie

### Externe Ressourcen

**Soziales Netzwerk:** Qualität der Beziehungen bez. Dauer, Frequenz, Distanz etc.

**Soziale Unterstützung:** Gefühl geliebt, geachtet, umsorgt zu werden etc.

## Fazit

Der *psychische Zustand* und die *zur Verfügung stehenden psychischen Ressourcen* können die Überwindbarkeit einer gesundheitlichen Störung inkl. chronische Schmerzen ohne ausreichende somatische Grundlage in verschiedener Weise negativ beeinflussen.

Die Frage: „Sind somatisch unbegründbare Schmerzen durch Willensanspannung überwindbar?“ kann nicht generell mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Es ist eine Frage, welche die Juristen zu beantworten haben aufgrund der Fakten, welche die Mediziner liefern